

## Beilage 3027

(Vergl. Beilagen 2710, 2802)

### Beschluß

Der Bayerische Landtag

an die

Bayerische Staatsregierung

Der Landtag hat über den

Antrag der Abgeordneten Kaiser und Genossen, Niene und Brunner betreffend Achtung des Jagdgesetzes durch die Angehörigen der Besatzungsmacht (Beilage 2710)

in seiner heutigen öffentlichen Sitzung Beratung geöffnogen und beschlossen,

dem Antrag zuzustimmen.

München, den 8. November 1949

Der Präsident:

(gez.) Dr. Michael Hirlacher

Der Schriftführer:

(gez.) Zita Behner

war oder die schon vor diesem Zeitpunkt stillgelegt worden waren, sind die Vergütungen nach § 2 vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an zu gewähren, wenn die Anzeige (§ 7 Abs. 1) spätestens am 15. Dezember 1949 beim zuständigen Arbeitsamt erstattet wird;

3. im übrigen dem Gesetzentwurf unverändert zu zustimmen.

München, den 9. November 1949

Der Präsident:

(gez.) Dr. Michael Hirlacher

Der Schriftführer:

(gez.) Zita Behner

Berichtigung: In § 1, Abs. 1 des Gesetzentwurfs ist das Wort „angeordneten“ durch das Wort „angeordneter“ zu ersetzen.

## Beilage 3028

(Vergl. Beilagen 2980, 2985)

### Beschluß

Der Bayerische Landtag

an die

Bayerische Staatsregierung

und an den

Bayerischen Senat

Der Landtag hat über den

Entwurf eines Gesetzes über die Vergütung von Lohnausfällen der Arbeitnehmer bei Betriebs einschränkungen und Stilllegungen wegen Strom-, Kohlen- oder Gasmangels (Beilage 2980)

in seiner heutigen öffentlichen Sitzung Beratung geöffnogen und beschlossen,

1. § 12 folgende Fassung zu geben:

Dieses Gesetz ist dringlich. Es tritt am 1. Oktober 1949 in Kraft. Die Zeiten, in denen Vergütungen nach § 2 dieses Gesetzes zu gewähren sind, werden, der jeweiligen Stromversorgungslage entsprechend, vom Bayerischen Staatsministerium für Arbeit und soziale Fürsorge im Einvernehmen mit den Staatsministerien für Wirtschaft und der Finanzen festgesetzt und im „Bayerischen Staatsanzeiger“ bekanntgemacht;

2. § 13 in § 14 umnummerieren und folgenden neuen § 13 einzufügen:

Für Betriebe, deren Arbeitszeit schon vor der Verkündung dieses Gesetzes nach § 1 verkürzt

## Beilage 3029

(Vergl. Beilagen 2879, 2963)

### Beschluß

Der Bayerische Landtag

an die

Bayerische Staatsregierung

und an den

Bayerischen Senat

Der Landtag hat über den

Entwurf eines Gesetzes zur Abwicklung der landwirtschaftlichen Entschuldung (Beil. 2879)

in seiner heutigen öffentlichen Sitzung Beratung geöffnogen und beschlossen,

1. in § 5 Abs. 1 und 2 vorletzte Zeile jeweils die auf das Wort „nach“ folgenden Worte zu streichen und dafür zu setzen: „den wirtschaftlichen Verhältnissen des Schuldners gerechtfertigt erscheint.“;
2. in § 7 Abs. 1 Satz 2 zu streichen;
3. in § 8 Abs. 1 am Ende das Wort „endgültig“ anzufügen;
4. § 9 Abs. 2 Satz 1 folgende Fassung zu geben:

Die Aufgaben der Landstelle München gehen mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes auf die Bayerische Landesbodenfondianstalt über.;

5. § 10 hat wie folgt zu lauten:  
Das Gesetz tritt am 1. Januar 1950 in Kraft;
6. im übrigen dem Gesetzentwurf unverändert zu zustimmen.

München, den 9. November 1949

Der Präsident:

(gez.) Dr. Michael Hirlacher

Der Schriftführer:

(gez.) Zita Behner